

Zur Militärjustizinitiative (Schluss)

Autor(en): **Henrici, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **66=86 (1920)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-36170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Militärjustizinitiative.

Von Hauptmann *Hermann Henrici*,

Untersuchungsrichter beim Territorialgericht 4.

(Nach einem Vortrag in der Basler Offiziersgesellschaft.)

(Schluß.)

Der Entwurf übt gegenüber Zivilisten größte Zurückhaltung; er stellt ein ziemlich kompliziertes System auf, wonach sich der Geltungsbereich des Militärstrafgesetzbuches automatisch erweitert, je nachdem sich unser Land im Frieden, im aktiven Dienst oder im Kriege befindet. Details erübrigen sich; ich will nur an drei Beispielen zeigen, wie weit diese Rücksichtnahme auf das Zivil gehen wird: Ein Putzer, der während einer Rekrutenschule in einem Mannschaftszimmer stiehlt, kam bisher vor Militärgericht; in Zukunft muß das bürgerliche Strafgericht amtieren. Da in solchen Fällen außer dem zivilen Putzer durchweg Soldaten als Beteiligte in Frage kommen, ist diese Einschränkung gewiß zu bedauern. Weiter: ein Zivilist, der unter unwahren Angaben den Chauffeur eines requirierten Militärautos veranlaßt, ihm den Wagen zur Verfügung zu stellen, kommt nach dem Entwurf in allen Fällen vor das bürgerliche Gericht; bis jetzt konnte man ihn vor Militärgericht stellen. Wer aus einem Lebensmitteldepot der Armee stiehlt, kann in Zukunft nicht mehr vor Militärgericht zur Verantwortung gezogen werden. Alle diese Fälle sind in der Praxis vorgekommen und es war immer von Nutzen, daß die militärgerichtlichen Organe zum Eingreifen bereitstanden. Unrecht ist in diesen Fällen sicher keinem Zivilisten angetan worden.

In Zukunft wird es eben so sein, daß das Militär in manchen Fällen gegenüber den Zivilisten benachteiligt sein wird, während jetzt Zivilisten hie und da einmal allzuhart von der Militärjustiz angefaßt worden sein mögen.

Wohin der neue Zustand führen kann, mag zum Schluß ein Beispiel, ebenfalls aus jüngster Zeit, zeigen: In einem Juradorf hatte eine Schlägerei zwischen Dorfburschen und Heerespolizisten stattgefunden. Die militärgerichtliche Untersuchung ergab einwandfrei, daß die Heerespolizisten die Angegriffenen und daß sie nüchtern waren, ihre Gegner dagegen betrunken. Schließlich behauptete aber das Militär das Schlachtfeld. Das bürgerliche Gericht, vor das, ich weiß nicht wieso, die Sache gezogen wurde, verurteilte die Soldaten sämtlich zu Bußen und zur Bezahlung eines Schmerzensgeldes an die Zivilisten! Wie wäre es, wenn überhaupt keine Militärgerichte mehr beständen, die in solchen Fällen wenigstens für die Soldaten ihre Kompetenz von den bürgerlichen Gerichten vindizieren könnten?

Die bisherigen Ausführungen mögen genügen, um darzutun, daß das kommende Militärstrafgesetz jedenfalls jedem berechtigten

Tadel, den man am bisherigen Militärstrafgesetz üben konnte, Rechnung getragen hat. Aber mit alledem kommen wir um das Bedauern nicht herum, daß wir nicht schon zu Beginn des Krieges, statt erst nach seinem Abschluß ein Gesetz zur Verfügung haben, das ohne Unbehagen angewendet werden kann. Die Vorarbeiten datieren ja seit Jahrzehnten zurück, aber in unseren Räten sind solche gesetzgeberische Unternehmungen, die Mitarbeit verlangen und wo keine billigen Lorbeeren zu holen sind, seit jeher nicht besonders beliebt gewesen.

Soviel vom Militärstrafgesetz. Nun ein kurzes Wort über das Verfahren. Man hat es mittelalterlich, inquisitorisch gescholten. Eine spezielle Anklage habe ich nicht gefunden; ein Wink liegt höchstens darin, daß gefordert wird, einem Angeschuldigten müsse von Anfang an von Amtswegen ein Verteidiger zur Seite stehen, während er heute nach dem Wortlaut des Gesetzes erst nach Abschluß der Voruntersuchung einen Verteidiger bekommt.

Ein militärischer Untersuchungsrichter muß rasch zugreifen und rasch arbeiten, und da können wir nicht riskieren, daß ihm von seiner ersten Untersuchungshandlung an bereits vom Verteidiger Schwierigkeiten gemacht werden, die er immer wieder beseitigen muß. Auch der Angeschuldigte selbst müßte unter diesem dauernden Kampf zwischen Untersuchungsrichter und Verteidiger meistens nur leiden und der Abschluß der Untersuchung würde vor lauter formellen Diskussionen ins Endlose verschleppt. Bei der jetzigen Methode, die den Untersuchungsrichter erst sein Dossier abschließen läßt, bevor der Angeschuldigte, resp. sein Verteidiger davon Einsicht erhalten, geht dem Angeschuldigten nichts verloren: er darf selber Anträge stellen und er hat das Recht der Beschwerde gegen jede Handlung oder Unterlassung des Untersuchungsrichters. Die Hauptsache ist, daß er sich dieses Mittels auch bedient. Einen Mangel hat allerdings die überaus starke Belastung unserer Militärgerichte in den letzten Jahren gezeitigt, den zu übergehen ein Unrecht wäre: dadurch, daß oft mehrere Fälle auf eine einzige Sitzung zusammengedrängt werden mußten, hat sich hie und da auf Seiten der Verteidiger eine gewisse schematische Art der Durchführung ihrer Aufgabe kundgegeben. Der amtliche Verteidiger, der vielleicht an einem Morgen für sechs bis zehn Angeschuldigte sprechen muß, kann sich natürlich mit dem einzelnen nicht so abgeben wie ein anderer Verteidiger, der sich nur auf einen einzigen Fall einarbeitet. Diese oft etwas spürbare Oberflächlichkeit hat bei manchem Soldaten das nicht ganz unberechtigte Gefühl erzeugt, die Verteidigung, jedenfalls die amtliche, sei nur mehr eine wertlose Formsache. Darauf ist auch die in den allermeisten Fällen durchaus unbegründete Abneigung gegen den amtlichen Verteidiger überhaupt zurückzuführen. Demgegenüber wird es immer eine der vornehmsten Aufgaben des Großrichters sein, dafür zu sorgen, daß auch

nicht der Schein einer Verkümmernng des Rechts des Angeschuldigten besteht; aus diesem Grunde haben einsichtige Großrichter auch da, wo es sich um eine amtliche Verteidigung handelte, die persönlichen Wünsche der Angeschuldigten tunlichst berücksichtigt. Ich habe aus der Praxis heraus getadelt, darf aber gleich Zweierlei beifügen: einmal gibt es unter den Offizieren, die sich für die oft durchaus nicht angenehme Funktion des amtlichen Verteidigers zur Verfügung stellen, viele, die gerade hier ihr bestes geben. Und dann ist es eine in den Untersuchungsgefängnissen von den Häftlingen gern gepflegte, aber doch nicht richtige Tradition, daß der vor Militärgericht Angeschuldigte nur mit einem Privatverteidiger, und zwar einem sozialistischen, wohl versorgt sei. Gewiß, es gibt sozialistische Anwälte, deren Plaidoyers vor Militärgericht auch für den „bürgerlichen“ Hörer ein Genuß sind, aber für die unpathetische, auf genauestem Studium der Akten begründete, streng sachliche und darum um so wirksamere Verteidigung lassen manche Offiziere ihre zivilen Kollegen von der andern Seite weit hinter sich.

Und dann sind doch die militärischen Gerichtsverhandlungen im allgemeinen von einem Geist getragen, der alles andere ist als Voreingenommenheit und Haß gegen den Angeschuldigten. Ich hatte einmal im Sommer 1917 Gelegenheit, mit einem Kameraden an eine deutsche Feldgerichtsverhandlung im Elsaß abgeordnet zu werden. Wir beide fanden nachher, wie unvergleichlich besser es doch der Schweizersoldat habe, wenn er vor Militärgericht gestellt werde. Und die, die so gern alles einreißen, möchte ich auffordern, sich mit eigenen Augen und Ohren vom sachlichen Hergang unserer Verhandlungen zu überzeugen; die sozialistischen Anwälte, die viel vor Militärgericht plaidieren, werden jedenfalls nicht in der Lage sein, als Kronzeugen für das Gegenteil aufzutreten. Ich lese irgendwo im „Grütlianer“: „Vier Jahre militärgerichtlicher Arbeit haben unserer Militärjustiz den letzten Rest von Ansehen genommen.“ Im Namen der vielen Justizoffiziere, die mehr als fünf Jahre lang ihren Dienst getan haben und immer noch tun, darf ich auch für sie die Anerkennung in Anspruch nehmen, die ihre trotz der Unvollkommenheit von Mensch und Gesetz geleistete Arbeit verdient.

Ein Gedanke scheint mir in diesem Zusammenhang überlegenswert: wie ein innigerer Kontakt zwischen der Truppe und der Militärjustiz hergestellt werden könnte. Auf den ersten Blick bestechend, wäre die Wahl der Richter durch die Truppe, aber wir wollen dieses Experiment lieber nicht riskieren, dagegen ließe sich fragen, ob nicht für ein Divisionsgericht, resp. ein Ersatzgericht, mehrere Richterkollegien vorgesehen werden könnten, sodaß zum Beispiel ein Angeschuldigter von Richtern seines Regiments (und der entsprechenden anderen Truppenkörper) beurteilt werden

müßte. Die Kontinuität der Rechtsprechung würde dann durch die Justizoffiziere, die gewissermaßen den juristischen Cadre bilden, gewährleistet. Ich verkenne allerdings nicht, daß ein einziges Gericht im Divisionsverband mit seinem System der Mischung der Waffengattungen auch seine gute Seite hat.

Damit will ich abbrechen. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß die Reformen, die jetzt vorgesehen sind (vom Disziplinar- und Beschwerdewesen soll bei späterer Gelegenheit ausführlich die Rede sein), alles das bringen, was man vernünftigerweise verlangen kann, so lange man überhaupt noch eine Armee in ihrer heutigen Struktur haben will. Es nimmt mich Wunder, ob die, die immer gegen unsere Militärjustiz auf der Lauer liegen, mit derselben Bereitwilligkeit und dem gleichen Behagen von dem Guten erzählen werden, was wir schon haben und von dem Besseren, was nun hoffentlich schon die nächste Zeit bringt. Der Umstand, daß man geflissentlich das neue Militärstrafgesetzbuch mit seinem gewaltigen Fortschritt verheimlicht und dafür laut nach Abschaffung der Militärjustiz unter Beibehaltung des total veralteten Militärstrafgesetzes ruft, stellt dem guten Willen zu solcher Erkenntnis nicht gerade eine günstige Prognose aus.

Eine Kardinalfrage habe ich allerdings scheinbar nicht berührt: Sollen wir denn die Militärjustiz nicht ganz abschaffen, das Standesgericht durch das bürgerliche Gericht und den personellen Gerichtsstand durch den Gerichtsstand des Ortes, wo das Vergehen verübt wurde, ersetzen? Die militärische Rechtspflege den Gerichten der Kantone mit ihren 25 Rechtsordnungen zuweisen? Man braucht durchaus kein enragerter Militär zu sein, um eine solche Lösung als geradezu unsinnig abzulehnen. Sie hätte zur Folge, daß ein Zürcher, der im Kanton Tessin Dienst tut, sich vor einem Tessiner Gericht verantworten müßte, und daß ein Basellandschäftler Bataillon, das am Morgen durch die Stadt Basel in den Berner oder Solothurner Jura marschiert, drei oder gar vier verschiedenen Gerichtsständen unterworfen wäre. Und wenn am Abend zwei Kompagnien in Dornach, zwei in Arlesheim einquartiert wären, so beständen im gleichen Bataillon zwei Gerichtsstände. Die Schwierigkeiten würden sich bei den nicht kantonalen Kontingenten, z. B. den Festungstruppen, die sich aus allen Kantonen rekrutieren, ins Unendliche vermehren. Vom Standpunkt des gesunden Menschenverstandes aus wie im Interesse einer geordneten Rechtspflege müssen solche Vorschläge als unannehmbar und undurchführbar abgelehnt werden. Dann kommt noch ein weiteres: Wollen wir wirklich unsere Soldaten den — ich will einmal sagen — Zufälligkeiten eines nach stramm parteipolitischen Grundsätzen zusammengesetzten bürgerlichen Strafgerichts überlassen? Wollen wir wirklich zugeben, daß ein Soldat in einem Kanton je nach der politischen Besetzung des Gerichts freigesprochen, während sein Kamerad in einem andern

Kanton wegen desselben Delikts verurteilt wird? Die Fragen stellen, heißt sie beantworten.

Ich rede nicht pro domo. Es gibt sicher keinen Justizoffizier, der nicht lieber heute als morgen auf sein Amt verzichten möchte. Die militärische Strafrechtspflege ist kein froher Dienst, sondern ein oft bitterer und freudloser. Aber vor allem meine ich: ein Soldat, der noch einen Funken Ehrgefühl im Leibe hat, der will nicht von zivilen Richtern bemäkelt, sondern er will, wenn er sich denn einmal verantworten muß, von seinesgleichen, von Soldaten gerichtet werden!

Die Ausbildung in den Rekrutenschulen der Infanterie.

Referat für den Arbeitsausschuß der kant. Offiziersgesellschaft Zürich.

Von Hauptmann *Frick*.

(Fortsetzung.)

VII. Einzelgefechtsausbildung. Der Zweck der Einzelgefechtsausbildung ist zunächst der, den Mann im Gelände gewandt zu machen und ihm Courage beizubringen. In dieser Hinsicht gehört sie eigentlich in das Kapitel körperliche Ausbildung, von der sie im Grunde genommen gar nicht getrennt werden kann. Besonders wichtig ist, wie schon dort erwähnt, das Sprungtraining. Unsere Hindernisbahnen sind in dieser Hinsicht durchaus ungenügend. Man denke nur an die zumeist lächerlichen Weitsprunggraben und Hochsprunggestelle auf unsern Kasernenhöfen, die bis zum Ende der Rekrutenschule immer wieder genommen werden, ohne daß irgend welche Fortschritte dabei erzielt werden. Der Hindernislauf muß aber auf dem Prinzip fortwährender Steigerung der Anforderungen bis an das Ende der Schule beruhen. Dadurch wird auch die Arbeit an der Hindernisbahn viel interessanter und spornt die Leute an, während sie jetzt vielfach nur den Charakter des „Schlauchs“ hat. Es müssen mehr Hindernisse vorhanden sein, sodaß abgewechselt werden kann. Das hat dann natürlich nicht den Sinn, daß täglich sämtliche Hindernisse passiert werden. Die Hindernisbahn muß eine gewisse Aehnlichkeit mit der Piste eines Concours hippique besitzen. Nasser Graben in verschiedenen Breiten, Graben mit Hecke, Barrière oder Drahtzaun davor, resp. dahinter, Mauer und ein Hindernis am Hang dürfen nicht fehlen. Vorteilhaft ist ferner ein Draht Hindernis zum Durchkriechen, ein kleiner spanischer Reiter zum Uberspringen und ein Stolperdrahtnetz zum raschen Durchschreiten. Alle diese Hindernisse sind viel felddmäßiger und lehrreicher, außerdem viel interessanter als die bisherigen Hindernisse unserer Kasernenhöfe und Exerzierplätze. Für den Hochsprung soll im allgemeinen ein festes, aber verstellbares Hindernis verwendet werden. Für die Erstellung einer solchen felddmäßigen Hindernisbahn sollte man die im übrigen nicht sehr erheblichen Kosten nicht scheuen.